

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma
Herr Peter Rütschi
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 24. September 2014

Stellungnahme zur Teilrevision des Rundschreibens 2013/3 „Prüfwesen“

Sehr geehrter Herr Rütschi

1. Einleitung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des oben genannten Rundschreibens Stellung nehmen zu können. Neben den Änderungen im Rundschreiben betrifft die Versicherungsunternehmen der Anhang 10 zur Standardprüfstrategie und der Anhang 14 zur Risikoanalyse.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sehr schwer fällt, sinnvoll zu kommentieren, da bei den übergeordneten Vorschriften (VAG, die AVO und unter Umständen das Rundschreiben 2008/32 zur Corporate Governance Versicherer) Änderungen absehbar sind und zusätzlich die detaillierten Vorgaben (Mindestprüfvorgaben IKS) momentan nicht öffentlich verfügbar sind. Damit ist es für die Versicherungsunternehmen nicht möglich, den Umfang der neuen Anforderungen abschätzen zu können.

Zur Behebung des Problems schlagen wir daher vier Schritte vor:

- Überarbeitung des Rundschreibens 2008/32 mit Unterstützung durch die Versicherungswirtschaft als wichtigen Stakeholder, um die allgemeinen Anforderungen an ein IKS klarer darzustellen
- Anpassung des Rundschreibens Prüfwesen und der entsprechenden Anhänge
- Entwicklung der Mindestprüfvorgaben mit Input der Treuhandkammer und der Versicherungswirtschaft auf Basis eines gemeinsamen Verständnisses zum IKS
- Durchführung des Testlaufs der aufsichtsrechtlichen Prüfung IKS mit ausgewählten Pilot-Gesellschaften, um Erfahrung zu sammeln und den Prüfungsansatz nachzuschärfen.

2. Anhang 10: Standardprüfstrategie - Versicherungsunternehmen

Die Standardprüfstrategie, die die Anforderungen für die Basisprüfung darstellt, soll in der Struktur angepasst und in der Prüftiefe / Periodizität verschärft werden. Die Struktur ist durch das Ersetzen der Prüfgebiete Corporate Governance, Risikomanagement und interne Organisation / IKS durch das Gebiet IKS (Modul "Unternehmensweite Kontrollen & IKS Framework") nicht mehr konsistent zu den Anforderungen im Rundschreiben 2008/32. Damit stellt sich die Frage, was die allgemeinen Standardanforderungen an ein IKS sind und welche IKS-Module zusätzlich zum erwähnten Modul in Zukunft abgedeckt werden sollen. Bei der Einführung des Begriffs IKS im Obligationenrecht wurde ein weiterer Interpretationsspielraum gelassen, der sich auch im Rundschreiben 2008/32 widerspiegelt. Der allgemeinen Definition entsprechend ist die Kontrolle, die sich auf die negative Assurance stützt. Es erscheint daher umso unverständlicher, dass von diesem Grundtenor, der sich in der ursprünglichen Version des Anhangs 10 findet, abgewichen werden soll. Statt der kritischen Beurteilung soll jetzt bereits in der Basisprüfung eine "Prüfung/kritische Beurteilung" verlangt werden. Der Bezug auf Art. 27 Abs. 1 VAG ist aus unserer Sicht viel zu allgemein für die Stufe Prüfung. Die expliziten Anforderungen des Mindestprüfprogramms sind den Versicherungsunternehmen aktuell nicht zugänglich - im Gegensatz zur Treuhandkammer, die auch eine Rückmeldung bei der Entwicklung des Programms durch die Finma geben konnte. Es erscheint unverständlich, wieso die Versicherungsunternehmen als wichtiger Stakeholder bei der Ausarbeitung der konkreten Anforderungen an ein IKS bisher nicht einbezogen wurden. Die Frequenz in der Basisprüfung soll von 5 Jahren auf "in der Regel zwei- bis dreijährige Periodizität" verschärft werden. Auch diesbezüglich ist keine abschliessende Bewertung möglich, da basierend auf den vorliegenden Informationen nicht abgeschätzt werden kann, wie gross die Verschärfung der Anforderungen zum IKS ist.

Damit ergeben sich zusammengefasst zwei Problemfelder:

- Die IKS-Definition ist zu allgemein gehalten und schliesst potentiell sämtliche Aktivitäten der Unternehmung ein. Die Auswirkung bei Anwendung der Prüftiefe "Prüfung/kritische Beurteilung" bereits in der Basisprüfung ist nicht abschätzbar und in dieser Form nicht akzeptabel.
- Die genauen Vorgaben für das zu prüfende IKS sind nirgendwo klar definiert. Somit besteht die Gefahr, dass die Mindestprüfvorgaben, deren Entwurf nicht öffentlich ist und die bisher ohne den Beitrag der Versicherungswirtschaft entwickelt wurden, zur Konkretisierung des erweiterten IKS-Begriffs dienen. Es ist unklar, gegen was geprüft wird – z. B. Best practice oder Market standard.


3. Anhang 14: Risikoanalyse Versicherungen

Die Risikoanalyse soll durch die Einschätzung des Nettorisikos ergänzt werden. Hintergrund ist die Erfahrung, dass Brutto Risiken nur unter starken Annahmen (Risiko ohne Durchführung der mitigierenden Massnahmen) abgeschätzt werden können. Es ist unverständlich, wieso das Ausmass und die Eintrittswahrscheinlichkeit weiter auf Bruttostufe erhoben werden soll. Wir schlagen vor, diese nur auf Nettobasis zu erheben. Es ist unser Verständnis, dass für diese Einschätzung keine weiteren / zusätzlichen Prüfungen durchgeführt werden, da andernfalls eine Doppelung z. B. mit der Prüfung zum IKS stattfinden würde.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge und Anliegen auf Ihr wohlwollendes Interesse stossen. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung



Alex Schönenberger
Leiter Wirtschaft und Arbeitgeberfragen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Peter Rütschi
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Elektronisch
peter.ruetschi@finma.ch

Basel, 30. September 2014
J.4.6 / LHE

Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2013/3 „Prüfwesen“

Sehr geehrter Herr Rütschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 8. September 2014 eröffnete Anhörungsverfahren betreffend die Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2013/3 „Prüfwesen“ und bedanken uns für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

In Anbetracht der aktuell stattfindenden Revision der Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) – vgl. Stellungnahme der SBVg vom 08. September 2014) – mit dem Ziel die wesentlichen Prinzipien des aufsichtsrechtlichen Prüfwesens neu auf Verordnungsstufe zu regeln, erachten wir die Anpassung beziehungsweise die Streichung der entsprechenden Randziffern in vorgenanntem FINMA-Rundschreiben als folgerichtig und begrüssenswert.

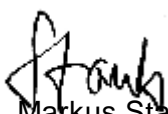
Wir haben dabei das Verständnis, dass die vorliegende Teilrevision keine Praxisänderungen bewirkt, sondern es sich bei den Änderungen lediglich um Präzisierungen handelt.

Aus den dargelegten Gründen sehen wir von einer weiterführenden Stellungnahme in vorliegender Angelegenheit ab und stehen für Fragen oder Anmerkungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob



Markus Staub

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Herr Peter Rütschi
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

peter.ruetschi@finma.ch

Datum	2. Oktober 2014
Kontaktperson	Michele Vono
Direktwahl	061 206 66 29
E-Mail	m.vono@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Teilrevision des Rundschreibens «Prüfwesen» (2013/3)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. September 2014 hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA die Anhörung zur Teilrevision des Rundschreibens «Prüfwesen» (2013/3) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu der erwähnten Teilrevision zu äussern.

Rundschreiben 2013/3 «Prüfwesen»

IV Risikoanalyse

Rz 11

In Randziffer 11 wird erwähnt, dass der Beaufsichtigte über die Risikoanalyse zwar informiert wird, jedoch eine Erörterung dieser Analyse mit dem Beaufsichtigten nicht stattfindet. Die Veränderung der marktwirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen hat sich in den letzten Monaten und Jahren stark beschleunigt. Solche Änderungen können bestehende Risiken signifikant beeinflussen oder neue Risiken hervorrufen. Die Prüfgesellschaft mag

noch so sachkundig sein, ein Austausch mit den Schlüsselpersonen der Bank erachten wir als wertvoll und wichtig. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Risikoeinschätzung der Prüfgesellschaft die aktuellen Entwicklungen in angemessener Form berücksichtigt. Dies wiederum steigert die Qualität der Risikoanalyse, der davon abgeleiteten Prüfstrategie und letztendlich der gesamten Prüfung. Es versteht sich von selbst, dass die Verantwortung für die finale Risikoeinschätzung bei der Prüfgesellschaft verbleibt.

Wir sind der Ansicht, dass eine Abstimmung der Risikoanalyse mit dem Beaufsichtigten die Qualität der Prüfung steigert und daher erlaubt sein sollte. Wir fordern aus diesem Grund eine Umformulierung von Randziffer 11.

VIIa Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat

Rz 44.4

Gemäss Randziffer 44.4 sind vorgelagerte Beurteilungen (z.B. Pre-Audit-Tätigkeiten) ohne Beratungs- und begleitende Dienstleistungen bei vollständiger Offenlegung gegenüber der FINMA möglich. Das Prüfobjekt muss aber zum Zeitpunkt der Beurteilung soweit fortgeschritten sein, dass dieses zur Implementierung bereit ist. Ziel einer vorgelagerten Beurteilung ist es, einen allfälligen Anpassungsbedarf des Projekts möglichst frühzeitig zu erkennen. Wir erachten daher die Regelung, dass ein Prüfobjekt zum Zeitpunkt der Beurteilung weitestgehend abgeschlossen sein muss – insbesondere bei langfristigen Projekten (z.B. IT-Projekte) – als nicht zielführend. Weiter sind wir der Meinung, dass der Begriff «begleitende Dienstleistungen» spezifiziert werden muss. Die aktuelle Formulierung lässt offen, welche Dienstleistungen unter diesen Begriff fallen.

Schliesslich wird erwähnt, dass eine vorgelagerte Beurteilung zur Abgabe eines unabhängigen Prüfurteils führt. Da eine vorgelagerte Beurteilung vor der Implementierung eines Projekts stattfindet, ist ein abschliessendes Urteil unter Berücksichtigung der relevanten Gesetze und anderer Regularien kaum möglich. Allfällige Feststellungen dürfen daher zu keinen Konsequenzen für den Beaufsichtigten führen.

Wir sind dagegen, dass ein Prüfobjekt für eine vorgelagerte Beurteilung soweit fortgeschritten sein muss, dass dieses zur Implementierung bereit ist. Ausserdem muss der Begriff «begleitende Dienstleistungen» spezifiziert werden. Schliesslich lehnen wir einen Prüfbericht im Zusammenhang mit einer vorgelagerten Beurteilung klar ab.

Rz 44.8

Gemäss Randziffer 44.8 sind «Secondments» von Mitarbeitern der Prüfgesellschaft bei der internen Revision des Beaufsichtigten zulässig, sofern der Mitarbeiter keine Entscheidungsbefugnisse hat und das «Secondment» eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet. Eine darüberhinausgehende gegenseitige Zurverfügungstellung von Personal ist jedoch nicht zulässig. Wir sind der Meinung, dass mit diesem Verbot die Mitarbeit der internen Revision

unangemessen eingeschränkt wird. Die Verwendung der Arbeit der internen Revision («Direct assistance») bringt allen Beteiligten Vorteile und führt zu effizienten Prüfungen:

- da vertieftes Wissen der internen Revision der Prüfungsgesellschaft zur Verfügung steht;
- da Prüfungsnachweise zielgerichtet für die einzuhaltenden Prüfstandards unter Beachtung der erforderlichen Qualitätsstandards erarbeitet werden;
- da nur Prüfungshandlungen gemäss Prüfstandards und Prüfstrategie durchgeführt werden;
- da die Arbeit der internen Revision unterstützend wirkt, jedoch die Planung (Prüfstrategie), Qualitätssicherung und Beurteilung (Prüferteil) in der Verantwortung der Prüfungsgesellschaft liegen.

Die Arbeit der internen Revision darf nicht unangemessen eingeschränkt werden. Wir fordern daher, dass der letzte Satz in Randziffer 44.8 «Eine darüberhinausgehende gegenseitige Zurverfügungstellung von Personal ist nicht zulässig.» ersatzlos gestrichen wird.

XI Berichterstattung

Rz 54

Gemäss Randziffer 54 soll die Prüfungsgesellschaft bei der Berichterstattung das für den Beaufichtigten massgebende Umfeld sowie aktuelle und absehbare Entwicklungen berücksichtigen. Die Berichterstattung kann daher aufgrund der persönlichen Meinung des Prüfers sehr subjektiv ausfallen, nur schon aufgrund der Tatsache, dass der Begriff «absehbar» nicht abschliessend definiert ist. Unseres Erachtens verstösst diese neue Regel gegen Art. 9 Abs. 1 in der FINMA-PV, welcher besagt, dass der Prüfbericht die Resultate der Prüfung umfassend, eindeutig und objektiv darstellen muss.

Randziffer 54 steht im Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 der FINMA-PV und soll daher ersatzlos gestrichen werden.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Thomas Hodel
Vizedirektor



CH-3001 Bern, RAB

Per E-Mail

Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Peter Rütschi
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Unser Zeichen: STP
Bern, 3. Oktober 2014

Anhörung: Rundschreiben „Prüfwesen“

Sehr geehrter Herr Rütschi

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in vorgenannter Sache.

Infolge der Revision des RAG und des damit verbundenen Übergangs der Aufsicht über die Prüfgesellschaften an die RAB sind diverse Anpassungen in der Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) und im Rundschreiben „Prüfwesen“ notwendig. Zudem wird infolge der Übertragung der Zulassungskompetenzen von der FINMA an die RAB das FINMA-RS 2013/4 „Prüfgesellschaften und leitende Prüfer“ ersatzlos aufgehoben. Dies begrüssen wir.

Zum Rundschreiben „Prüfwesen“ hat die RAB folgende Bemerkungen.

1. Grundsätze zur Prüfung und Qualitätssicherung

Die RAB bedauert, dass bezüglich der Grundsätze zur Prüfung und Qualitätssicherung weiterhin nicht auf bewährte nationale oder internationale Qualitäts- und Prüfungsstandards verwiesen wird (Rz 35 ff.). Deren verbindliche Anwendung, unter Berücksichtigung punktueller Anpassungen (z.B. Ausserkraftsetzung des Wesentlichkeitskonzepts), hätte massgeblich zur Klärung der Pflichten der Prüfgesellschaft zum Qualitätssicherungssystem wie auch zu den Standards zur Prüfungsdurchführung beigetragen. Klare Prüfungsgrundsätze sind zudem auch notwendig, um künftig eine objektive Beurteilung des Qualitätssicherungssystems und der Qualität der Aufsichtsprüfung (Prüfung) durch die RAB vornehmen zu können.

2. Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat

- Wir empfehlen sämtliche Referenzen auf den Begriff der „Unabhängigkeit“ im Erläuterungsbericht zu löschen, da im Rundschreiben von der „Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat“ die Rede ist (Rz 44.2 ff.). Zwecks Vermeidung eines Konnexes zwischen diesen Begriffen ist Randziffer 44.2 wie folgt zu ergänzen: „Art. 7 FINMA-PV enthält zudem eine (...)“.

- Das Secondment von Mitarbeitenden ist unter bestimmten Bedingungen zulässig (Rz 44.8). Die RAB erachtet solche Secondments jedoch als unvereinbar mit einem Prüfungsmandat, sofern das Risiko der Überprüfung der eigenen Arbeiten besteht¹. Bei einem Einsatz von Mitarbeitenden der Prüfungsgesellschaft bei der internen Revision ist dieses Risiko erheblich. Die RAB empfiehlt deshalb, die Bedingungen für ein Secondment im Rundschreiben mit Blick auf das Risiko der Überprüfung der eigenen Arbeiten zu ergänzen bzw. die Möglichkeit von Secondments dadurch restriktiver zu gestalten.

3. Interne Revision


Die Ausführungen im Rundschreiben zur Abstützung auf die Arbeiten der internen Revision sind nach Meinung der RAB nicht ausreichend geregelt und bedürfen der Klärung. Da bei der Prüfung von Banken und Versicherungen häufig eine Abstützung auf die Arbeiten der internen Revision erfolgt und in Anbetracht der fehlenden Unabhängigkeit der internen Revision, ist diese Klärung wichtig.

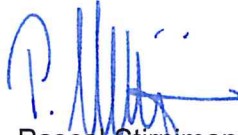
Wir empfehlen, die Ausführungen zur Verwertung der Arbeiten der internen Revision im Rundschreiben insbesondere bezüglich folgender Punkte zu konkretisieren:

- Festlegung von Vorgaben zur Beurteilung der Objektivität und der fachlichen Kompetenz der internen Revision durch den Prüfer.
- Konkretisierung der Vorgaben, in welchem Umfang die Arbeit der internen Prüfer verwendet werden können und wie die Zusammenarbeit mit dem Prüfer auszugestaltet ist. Aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit der internen Revision ist zudem klar festzulegen, dass die interne Revision nicht Mitglied des Prüfungsteams sein kann.
- Festlegung von Vorgaben, wie die Arbeiten der internen Revision zu beurteilen und zu verwenden sind (z.B. bezüglich der Risiken wesentlicher falscher Darstellung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen des Prüfers zu den Arbeiten der internen Revision).

Für allfällige Fragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichnende (pascal.stirnemann@rab-asr.ch; 031 560 22 13) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Frank Schneider
Direktor


Pascal Stirnimann
Leiter Aufsicht

Per E-Mail an: peter.ruetschi@finma.ch

¹ Vgl. Art. 36 und 38 der Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer.

Per E-Mail:

peter.ruetschi@finma.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Peter Rütschi
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 6. Oktober 2014

Stellungnahme zur Anhörung des FINMA-RS 2013/3 "Prüfwesen"

Sehr geehrter Herr Rütschi

Für die Zustellung der Unterlagen zur Anhörung des oben erwähnten Rundschreibens und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir bestens.

Der Fachbereich Finanzmarkt der TREUHAND-KAMMER hat sich intensiv mit den Revisionsvorschlägen befasst. In der Beilage überlassen wir Ihnen unsere Kommentare und Anregungen.

Für Fragen zum Bereich Versicherungen stehen Ihnen Herr H. Dormann, Präsident der Fachkommission Versicherungen und für den Bereich Banken Herr R. Walker, Präsident der Fachkommission Bankenprüfung gerne zur Verfügung. Für Fragen grundsätzlicher Natur zum Prüfwesen stehen Ihnen die Unterzeichneten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TREUHAND-KAMMER



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung



Thomas Romer
Präsident des Fachbereichs Finanzmarkt

Beilage: erwähnt

Text alt	E-Text neu	Anpassungsvorschlag	Bemerkungen
Teil 1 Allgemeiner Teil			
II. Begriffe		II. Begriffe	Im Rundschreiben sollen die bisherigen Begriffe Rechnungs- und Aufsichtsprüfung durch „Prüfung“ und „Revision“ ersetzt werden. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen zeigt sich, dass wohl der Begriff „Prüfung“ als etabliert erachtet wird, während der Begriff „Revision“ als zu unspezifisch empfunden und daher die Beibehaltung des Begriffs „Rechnungsprüfung“ bevorzugt wird (vgl. Rz 35, 39, 45, 46, 112 und 130). Sollte am Begriff „Revision“ festgehalten werden, wäre er unter der Ziffer II. dieses Rundschreibens zu definieren. Konsequenterweise müsste dann auch der Begriff „Prüfung“ adressiert werden.
A. Rechnungsprüfung		A. Revision	
(2) Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird geprüft, ob die Jahresrechnung (resp. Konzernrechnung) den anwendbaren Vorschriften entspricht. Die Rechnungsprüfung richtet sich grundsätzlich nach dem Obligationenrecht sowie weiteren anwendbaren Vorschriften.	aufgehoben	Für die Rechnungsprüfung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision gemäss Art. 728a OR wird in diesem Rundschreiben der Begriff „Revision“ verwendet.	Wir verweisen aber auch auf die Bemerkung unter Ziffer 45.
B. Aufsichtsprüfung		B. Prüfung	
(3) Im Rahmen der Aufsichtsprüfung wird geprüft, ob aufsichtsrechtliche Vorschriften eingehalten sind und die Voraussetzungen bestehen, dass sie auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können.	aufgehoben	Für Prüfungen im Sinne von Art. 24 FINMAG wird in diesem Rundschreiben der Begriff „Prüfung“ verwendet.	
IV. Risikoanalyse			
(11) Im Rahmen der Risikoanalyse zeigt die Prüfgesellschaft aus ihrer Sicht die Risiken auf, denen der Beauftragte ausgesetzt ist. Die Risikoanalyse ist dem Beauftragten zur Kenntnis zu bringen.	Im Rahmen der Risikoanalyse zeigt die Prüfgesellschaft aus ihrer Sicht die Risiken auf, denen der Beauftragte ausgesetzt ist. Die Risikoanalyse ist dem Beauftragten zur Kenntnis zu bringen. Eine Abstimmung der Risikoanalyse mit dem Beauftragten findet nicht statt.	...Eine Abstimmung der Risikoanalyse mit dem Beauftragten findet nicht statt ist nicht zulässig vor deren Einreichung an die FINMA.	Präzisierung, da nach der Einreichung der Risikoanalyse an die FINMA, die unbeeinflusste Einschätzung der Prüfgesellschaft vorliegt. Nachdem die FINMA über die Einschätzung informiert ist, ist es üblich und sinnvoll, dass die Risikoanalyse mit dem Beauftragten besprochen und ggf. mit verschiedenen betroffenen Stellen abgestimmt wird. Dies lässt der Wortlaut der Rz im Prinzip jedoch nicht explizit zu.
VII. Prüfungsgrundsätze der Aufsichtsprüfung			
(35) Internationale und nationale Prüfungsstandards für die Rechnungsprüfung sind für die Aufsichtsprüfung nicht anwendbar. Die Prüfungen richten sich nach den Vorgaben des vorliegenden Rundschreibens.	Internationale und nationale Prüfungsstandards für die Revision sind auf die Prüfung nicht massgebend. Die Prüfungen richten sich nach den Vorgaben des vorliegenden Rundschreibens.	Die bestehende Formulierung ist beizubehalten, nämlich: Internationale und nationale Prüfungsstandards für die Revision Rechnungsprüfung sind für die Prüfung nicht anwendbar. Die Prüfung richten sich nach den Vorgaben des vorliegenden Rundschreibens.	Der Begriff Rechnungsprüfung sollte hier aufrechterhalten bleiben. Der Begriff „Revision“ erscheint zu wenig explizit und kann zu Missverständnissen Anlass geben.
B. Dokumentation			
(39) Die Prüfgesellschaft erstellt für jeden einzelnen Prüfauftrag zeitgerecht eine umfassende und ausreichend detaillierte Prüfdokumentation, die für einen sachkundigen Dritten verständlich und nachvollziehbar ist. Die in den			

Text alt	E-Text neu	Anpassungsvorschlag	Bemerkungen
<p>Arbeitspapieren enthaltenen Informationen zur Planung und Durchführung der Prüfung dokumentieren die Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den geprüften Sachverhalten sowie die Bestätigungen und Resultate in der Berichterstattung an die FINMA. Die Arbeitspapiere halten zudem Art, Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen fest. Sofern vom Beaufichtigten erstellte Unterlagen verwendet werden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen und ihre korrekte Erstellung zu hinterfragen. Arbeitspapiere können als Dauerakten bestimmt werden, soweit die enthaltenen Informationen über die jährliche Prüfung hinaus gelten. Die Prüfungsdokumentation ist Eigentum der Prüfgesellschaft und innerhalb angemessener Frist nach Abgabe des Prüfberichts an die FINMA abzuschliessen, wobei nach Abschluss bis zum Ende des gesetzlichen Aufbewahrungszeitraums keine Veränderungen mehr vorgenommen werden dürfen. Die Prüfgesellschaft stellt unter Wahrung der Vertraulichkeit die sichere und, soweit möglich, von den Arbeitspapieren der Rechnungsprüfung getrennte Aufbewahrung der Prüfdokumentation während des gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungszeitraums sicher.</p>	<p>...Arbeitspapiere der Revision...</p>	<p>...Arbeitspapiere der Revision <u>Rechnungsprüfung</u>...</p>	<p>Vgl. Bemerkung zu Rz 35</p>
	<p>VIIa Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat</p>		
	<p>(44.3.) Der Begriff der aufsichtsrechtlichen Beratung umfasst grundsätzlich alle Dienstleistungen im Auftrag von Organen und Mitarbeitenden des Beaufichtigten. Diese Tätigkeit beinhaltet namentlich die Entwicklung und Einführung von kundenspezifischen Compliance- und Risikokontroll-/management-Tools, Coaching, kundenspezifische Schulungen, Know-How-Transfer sowie Begleitungs- und Unterstützungsdienstleistungen.</p>	<p>(44.3.) Der Begriff der aufsichtsrechtlichen Beratung umfasst grundsätzlich alle Dienstleistungen im Auftrag von Organen und Mitarbeitenden des Beaufichtigten. Diese Tätigkeit beinhaltet namentlich die Entwicklung und Einführung von kundenspezifischen Compliance- und Risikokontroll-/management-Tools, <u>umfassendes oder personenbezogenes</u> Coaching, kundenspezifische Schulungen, Know-How-Transfer sowie Begleitungs- und Unterstützungsdienstleistungen.</p>	<p>Die Bedeutung des Begriffs „Coaching“ ist auslegungsbedürftig. Beispielsweise kann „Coaching“ einen Umfang annehmen, der klar die Gefahr der Selbstprüfung beinhalten kann. Der Begriff „Coaching“ kann jedoch auch so interpretiert werden, dass bereits schon das bloße Erteilen einer Auskunft nicht mehr zulässig ist, was wir klar ablehnen. Für den Begriff „Coaching“ gibt es ein unterschiedliches Verständnis. Gemeinsam ist jedoch, dass es sich in der Regel um eine personenbezogene Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen handelt, weshalb dies entsprechend ergänzt werden sollte.</p>
	<p>(44.4.) Demgegenüber sind vorgelagerte Beurteilungen (z.B. Pre-Audit-Tätigkeiten) ohne Beratungs- und begleitende Dienstleistungen möglich bei vollständiger Offenlegung gegenüber der FINMA. Solche Beurteilungen führen zur Abgabe eines unabhängigen Prüfurteils für ein festgelegtes</p>	<p>(44.4.) Demgegenüber sind vorgelagerte Beurteilungen (z.B. Pre-Audit-Tätigkeiten) ohne Beratungs- und begleitende Dienstleistungen möglich bei vollständiger Offenlegung gegenüber der FINMA. Solche Beurteilungen führen zur Abgabe eines unabhängigen Prüfurteils für ein festgelegtes <u>aufsichtsrechtliches</u> Prüfgebiet, <u>ausserhalb der Prüfung, das nicht Prüfungshandlungen unterliegt aufgrund der</u></p>	<p>Präzisierung. Unseres Erachtens ist eine vorgelagerte Beurteilung auch für ein Prüfgebiet möglich, welches durch die (Aufsichts-)Prüfung grundsätzlich erfasst wird (z.B. Prüfung eines Konzepts zur Umsetzung von neuen aufsichtsrechtlichen Vorgaben, welche noch nicht in Kraft stehen, jedoch in Zukunft Gegenstand der Aufsichtsprüfung sein werden). Unseres Erachtens ist das Prüfurteil</p>

Text alt	E-Text neu	Anpassungsvorschlag	Bemerkungen
	<p>Prüfgebiet ausserhalb der Prüfung. Das Prüfobjekt muss hierbei vollständig entwickelt und bereit zur Implementierung sein.</p>	<p><u>Standardprüfstrategie oder einer anderen Anordnung der FINMA</u> . Das Prüfobjekt muss hierbei vollständig entwickelt und bereit zur Implementierung sein. Bei längerfristigen Projekten muss die jeweilige Phase des Prüfobjekts vollständig entwickelt und bereit zur Implementierung sein.</p> <p><u>Benchmark-Analysen und generische Abweichungs- und Auswirkungsanalysen sind zulässig.</u></p>	<p>ausserhalb der Prüfung abzugeben, jedoch hat das Prüfgebiet nicht zwingend ausserhalb der Aufsichtsprüfung zu liegen.</p> <p>Es hat sich ausserdem gezeigt, dass die Regelung bei langfristigen oder mehrjährigen Projekten nicht praktikabel ist. Es ist nicht sinnvoll, beispielsweise bei einem mehrjährigen Informatikprojekt mit grossen Investitionen, die Beurteilung des Prüfers erst ganz am Ende des Projekts einholen zu dürfen, da die FINMA auf einer vollständigen Entwicklung des Gesamtprojekts besteht. Falls zu diesem Zeitpunkt ein Änderungsbedarf entstehen sollte, kann dies bei den Beaufsichtigten zu erheblichen Folgekosten führen, weshalb ein phasenweises Vorgehen sinnvoll ist und zulässig sein sollte.</p> <p>Ergänzung unproblematischer Dienstleistungen wie sie auch bereits in den FAQ ausgeführt wurden.</p>
	<p>(44.8) Secondments von Mitarbeitern der Prüfgesellschaft bei der internen Revision des Beaufsichtigten sind zulässig, sofern der Mitarbeiter keine Entscheidungsbefugnisse hat und das Secondment eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet. Secondments von Mitarbeitern der internen Revision sind zulässig, sofern sie pro Person einmalig stattfinden und auf maximal sechs Monate beschränkt sind. Eine darüberhinausgehende gegenseitige Zurverfügungstellung von Personal ist nicht zulässig.</p>	<p>(44.8) Secondments von Mitarbeitern der Prüfgesellschaft bei der internen Revision des Beaufsichtigten sind zulässig, sofern der Mitarbeiter keine Entscheidungsbefugnisse hat und das Secondment eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet.</p> <p>Secondments von Mitarbeitern der internen Revision sind zulässig, sofern sie pro Person einmalig stattfinden und auf maximal sechs Monate beschränkt sind.</p> <p><u>Der Einsatz von Mitarbeitern der internen Revision für die direkte Unterstützung der Prüfung unter der Anleitung, Überwachung und Qualitätskontrolle der Prüfgesellschaft ist unter Beachtung von Art. 5 Abs. 3 FINMA-PV und Rz 47-49 dieses Rundschreibens zulässig.</u></p> <p>Eine darüberhinausgehende gegenseitige Zurverfügungstellung von Personal ist nicht zulässig.</p>	<p>Die FAQ 13 untersagt implizit die direkte Unterstützung der Prüfung durch Mitarbeitende der internen Revision. Obwohl hierfür keine sachliche Grundlage besteht, wäre eine bedeutende Verlagerung von Arbeiten der internen Revision – mit entsprechenden Kostenfolgen - auf die Prüfgesellschaft zu erwarten.</p> <p>Wir sind aufgrund der langjährigen Praxis und Erfahrung der Auffassung, dass die direkte Unterstützung der Prüfgesellschaft durch Mitarbeitende der internen Revision unter Anleitung, Überwachung und Qualitätskontrolle der Prüfgesellschaft die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigt, sofern die Vorgaben von E-Art. 5 Abs. 3 FINMA-PV und Rz 47-49 dieses Rundschreibens beachtet werden. Es ist unerheblich, ob eine Abstützung auf Prüfungshandlungen der internen Revision als Funktion oder auf der direkten Unterstützung durch einzelne Mitarbeitende der internen Revision unter Anleitung, Überwachung und Qualitätskontrolle der Prüfgesellschaft basiert, solange in jedem Prüfgebiet mindestens in jedem zweiten Prüfzyklus die Arbeit durch die Prüfgesellschaft ohne Unterstützung / Abstützung auf die interne Revision/interne Revisoren erfolgt. Durch die Angabe im Prüfbericht, in welchem Prüfgebiet und in welchem Umfang die interne Revision die Prüfung durchgeführt hat (z.B. mittels direkter Unterstützung durch Mitarbeiter der internen Revision oder mittels eigenständiger Prüfungsdurchführung durch die interne Revision als Funktion) ist die erforderliche Transparenz gewährleistet.</p>
		<p><u>(44.9) Dienstleistungen im Bereich direkter und indirekter Unternehmenssteuern von Beaufsichtigten gelten nicht als aufsichtsrechtliche Beratung und sind zulässig.</u></p>	<p>Status quo. Bei der Aufsichtsprüfung wird keine Assurance zum Steuerrecht gegeben</p>

Text alt	E-Text neu	Anpassungsvorschlag	Bemerkungen
VIII. Trennung Rechnungs- und Aufsichtsprüfung			
(45) Die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung sind konzeptionell getrennt durchzuführen. Die Prüfgesellschaft kann sich in der Aufsichtsprüfung, wo dies zweckmässig ist, auf die Ergebnisse der Rechnungsprüfung abstützen.	Die Prüfung ist von der Revision nach Art. 728a OR konzeptionell getrennt durchzuführen. Die Prüfgesellschaft kann sich in der Prüfung, wo dies zweckmässig ist, auf die Ergebnisse der Revision abstützen.		Die Nennung von Revision nach Art. 728a OR anstelle von Rechnungsprüfung ist dahingehend unglücklich, als dass (a) bei einzelnen FINMA überwachten Instituten nicht das Obligationenrecht die primäre Grundlage für die Rechnungsprüfung darstellt (z.B. einzelne Kantonalbanken) und (b) nicht für alle Institute eine ordentliche Prüfung gemäss Art. 728 OR durchzuführen ist (i.S. direktunterstellte Finanzintermediäre). Wir würden die Beibehaltung des Begriffs „Rechnungsprüfung“ bevorzugen.
(46) In begründeten Fällen kann die FINMA zusätzlich verlangen, dass die Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung durch zwei unterschiedliche leitende Prüfer und Prüfteams erfolgt.	In begründeten Fällen kann die FINMA zusätzlich verlangen, dass die Prüfung nicht durch dieselben leitenden Prüfer und Prüfteams wie die Revision durchgeführt wird.	In begründeten Fällen kann die FINMA zusätzlich verlangen, dass die Prüfung nicht durch dieselben leitenden Prüfer und Prüfteams wie die Revision Rechnungsprüfung nach Art. 728a OR durchgeführt wird.	Um Missverständnissen vorzubeugen, empfehlen wir den Verweis auf Art. 728a OR zu ergänzen. Die Ausführung unter Rz 45 gilt jedoch sinngemäss.
XI. Berichterstattung			
(77) Liegt eine Gruppe oder ein Konglomerat vor, so hat eine separate Berichterstattung zum Einzelinstitut und Konzern zu erfolgen.	unverändert	Liegt eine Gruppe oder ein Konglomerat vor, so hat eine separate Berichterstattung zum Einzelinstitut und Konzern zu erfolgen. Bei Stammhausstrukturen im Bereich Banken und Effektenhändler können die Aspekte betreffend der konsolidierten Aufsicht im Bericht des Stammhauses berücksichtigt werden.	Wir regen diese Ergänzung an, da bei Stammhausstrukturen im Bereich Banken und Effektenhändler gemäss Vorlage der FINMA keine separate Berichterstattung gefordert ist.
Teil 2 Besondere Bestimmungen			
I. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Effektenhändlern			
B. Prüfstrategie			
(106) Die Prüfstrategie ist der FINMA mit Unterschrift des leitenden Prüfers fristgerecht einzureichen.	unverändert	Die Prüfstrategie ist der FINMA mit Unterschrift des leitenden Prüfers und die eines weiteren Prüfers mit Zeichnungsberechtigung fristgerecht einzureichen.	In der Vorlage der Prüfstrategie ist vorgesehen, dass zwei Unterschriften geleistet werden. Entsprechend empfehlen wir die Vorgabe - analog wie E-Art. 9 FINMA-PV - zu ergänzen.
D. Fristen			
(109) Die Prüfberichte sind 4 Monate nach Jahresabschluss einzureichen. Die Risikoanalyse und die Prüfstrategie sind innerhalb der gleichen Frist einzureichen.	unverändert	Die Prüfberichte sind 4 Monate nach Jahresabschluss einzureichen. Die Risikoanalyse und die Prüfstrategie sind einen Monat später innerhalb der gleichen Frist einzureichen.	Die Erfahrungen aus der erstmaligen Anwendung des FINMA-RS 2013/3 haben gezeigt, dass sich eine Verschiebung der Einreichungsfrist für die Risikoanalyse und Prüfstrategie um einen Monat positiv auf die Qualität der Dokumente auswirken würde. Die leicht verschobene Einreichungsfrist würde sicherstellen, dass die Erkenntnisse aus der letztjährigen Prüfung vollständig in die Planungsdokumente einfliessen könnten und die hohe Arbeitsbelastung etwas gebrochen wurde.
G. Rechnungsprüfung	G. Revision	G. Revision Rechnungsprüfung	
(112) Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA zur Berichterstattung bei der Rechnungsprüfung.	..bei der Revision nach Art. 728a OR.	..bei der Revision Rechnungsprüfung nach Art. 728a OR.	Die Bemerkungen in Rz 35 (und fortfolgend) gelten sinngemäss.
II. Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach KAG			
(119) Die Prüfstrategie ist der FINMA mit Unterschrift des leitenden Prüfers	unverändert	Die Prüfstrategie ist der FINMA mit Unterschrift des leitenden Prüfers und die eines weiteren Prüfers mit	In der Vorlage der Prüfstrategie ist vorgesehen, dass zwei Unterschriften geleistet werden. Entsprechend empfehlen

Text alt	E-Text neu	Anpassungsvorschlag	Bemerkungen
fristgerecht einzureichen.		Zeichnungsberechtigung fristgerecht einzureichen.	wir die Vorgabe - analog wie E-Art. 9 FINMA-PV - zu ergänzen.
III. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Versicherungsunternehmen			
A. Risikoanalyse			
	<p>(122.1) In der Risikoanalyse (vgl. Anhang Risikoanalyse Versicherungen) beschreibt die Prüfgesellschaft bei identifizierten Risiken auch die vorhandenen, funktionierenden und risiko-mindernden Massnahmen, welche vom Versicherungsunternehmen, der Versicherungs-gruppe oder vom Versicherungskonglomerat bereits getroffen wurden oder im Lauf der kommenden sechs Monate als sicher betrachtet werden können. Das Fehlen entsprechender Massnahmen bei identifizierten Risiken ist ebenfalls festzuhalten.</p>	<p>Ein konkreter Vorschlag wird nicht gegeben, da zuerst die Grundsatzfragen (vgl. nebenstehend) geklärt werden sollten.</p>	<p>Das Vorgehen betreffend der Bestimmung der risikomindernden Massnahmen sollte u.E. aufgrund folgender Sachverhalte nochmals überdacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist davon auszugehen, dass die Risikobereiche welche durch die FINMA in der Vorgabe für die Risikoanalyse gegeben werden in den wenigsten Fällen mit den Prozessen bei den Kunden übereinstimmen und auch die aufsichtsrechtlichen Prüfgebiete stimmen nicht mit den Risikobereichen in der Risikoanalyse überein. Entsprechend können keine direkten Beziehungen zwischen den aus aufsichtsrechtlicher Sicht geprüften Gebieten/Prozessen und den Risikobereichen in der Risikoanalyse gemacht werden. Dieser Sachverhalt würde eine erhebliche Schwierigkeit darstellen, eine klare Aussage zu den Nettorisiken machen zu können. • Die aufsichtsrechtlichen Mindestprüfvorgaben (MPV) sind sehr spezifisch und die für die MPV durchgeführten Arbeiten lassen u.U. keine Aussagen zu risikomindernden Massnahmen für einen spezifischen Risikobereich zu. • Die neue Ziffer 122.1 fordert von den Prüfgesellschaften ein Aussage zu vorhandenen, funktionierenden und risikomindernden Massnahmen zu machen, welche bereits getroffen oder im Laufe der kommenden sechs Monate als sicher betrachtet werden können. In diesem Zusammenhang kann keine Aussage in die Zukunft gemacht werden, insbesondere, wenn sich die Aussage auch auf funktionierende risikomindernde Massnahmen beziehen soll. Eine solche Aussage kann immer nur retrospektiv aber nie prospektiv gemacht werden. Der Satzteil „...oder im Laufe der kommenden sechs Monate als sicher betrachtet werden können.“ ist daher auf jeden Fall ersatzlos zu streichen. • Das angepasste Rundschreiben 2013/3 soll gemäss unserem Verständnis per 1. Januar 2015 in Kraft treten. D.h. die Risikoanalysen, welche per 30.4.2015 resp. per 30.6.2015 einzureichen sind, wären bereits nach neuem Modus zu erstellen. Zu diesem Zeitpunkt werden noch keine Arbeiten im Zusammenhang mit den neuen IKS-MPV vorgenommen sein werden. U.E. sollten daher Übergangsbestimmungen ausgearbeitet werden. Zudem ist zu beachten, dass abhängig von der noch zu definierenden Periode in welcher sämtliche

Text alt	E-Text neu	Anpassungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>Prozesse einmal geprüft werden müssen, relativ weit in der Zukunft ein vollständiges Bild zum aufsichtsrechtlichen IKS vorhanden sein wird. Diesem Umstand sollte auch Rechnung getragen werden.</p> <p>Sollte die FINMA für die Versicherungsindustrie an einer obligatorischen Berücksichtigung der risikomindernden Massnahmen in der Risikoanalyse festhalten, müsste u.E. der Prozess analog zur Bankenindustrie aufgesetzt werden, wo die Risikobereiche in der Risikoanalyse und die aufsichtsrechtlichen Prüfgebiete deckungsgleich sind. Erst diese Deckungsgleichheit würde ein stringente und effiziente Ausarbeitung der Nettorisiken erlauben.</p>
	(122.2) Die Prüfgesellschaft schätzt unter Berücksichtigung der beschriebenen risikomindernden Massnahmen (oder der allfälligen Negativmeldung) die Nettorisiken ein (sehr hoch, hoch, mittel, tief) und bringt die Nettorisiken in eine Rangordnung.	Eine Tabelle gemäss Rz 85 sollte auch für Versicherungsgesellschaften eingefügt werden.	Aufgrund des Entwurfs ist nicht klar wie das Nettorisiko bestimmt werden soll.
(127) Rückversicherungscaptives nach Art. 2 AVO, sofern es sich nicht um Rückversicherungscaptives nach Art. 2 Abs. 2 AVO handelt.	Rückversicherungscaptives, welche eine geringe Grösse und eine einfache Risikostruktur aufweisen.	Klar bestimmbare Kriterien einfügen.	Es ist nicht klar, wer bestimmen wird, dass ein Rückversicherungscapitve in die Klasse „geringe Grösse und einfache Risikostruktur“ fällt. Entsprechend schlagen wir vor einen Verweis auf die Aufsichtskategorie oder ein anderes klar bestimmbares Kriterium zu geben (beispielsweise Ausnahme zur Pflicht eine Interne Revision zu stellen).
D. Rechnungsprüfung	D. Revision	D. Rechnungsprüfung	
(130) Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA zur Berichterstattung bei der Rechnungsprüfung.	bei der Revision nach Art. 728a OR.	.. bei der Rechnungsprüfung nach Art. 728a OR.	Beibehaltung des Begriffs Rechnungsprüfung und Präzisierung



Schweizerischer Verband für Interne Revision (SVIR)
Association suisse d'audit interne (ASAI)
Associazione svizzera di revisione interna (ASRI)
Institute of Internal Auditing Switzerland (IIAS)



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Peter Rütschi
Laupenstrasse 27
3003 Bern

FINMA		
ORG	02. OKT. 2014	SB
RR		
Bemerkung:		
FLP		

Zürich, 6. Oktober 2014

Teilrevision des Rundschreibens ‚Prüfwesen‘ - Stellungnahme des SVIR

Sehr geehrter Herr Rütschi,

Wir haben aus der Medienmitteilung der FINMA vom 8. September 2014 erfahren, dass die FINMA das auf den 1. Januar 2013 erlassene Rundschreiben ‚Prüfwesen‘ (13/3) einer Teilrevision unterzieht und die entsprechend Anhörung eröffnet hat.

Wir nehmen Kenntnis davon, dass das separate Rundschreiben ‚Prüfgesellschaften und leitende Prüfer‘ (13/4) per 31. Dezember 2014 ersatzlos aufgehoben werden soll und die relevanten Zulassungsbestimmung inskünftig in der RAB Verordnung geregelt werden.

Als der massgebende Verband der internen Revisoren der Schweiz mit fast 3'000 Mitgliedern danken wir für die Gelegenheit, uns zu dieser Teilrevision in diesem für uns äusserst wichtigen Bereich zu äussern.

Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat (VIIa) - Randziffer 44.8

Die neue Randziffer regelt, dass ‚secondments‘ von Mitarbeitern der internen Revision bei der Prüfgesellschaft zulässig sind, sofern sie pro Person einmalig stattfinden und auf maximal sechs Monate beschränkt sind. Eine darüberhinausgehende gegenseitige Zurverfügungstellung von Personal sei nicht zulässig.

Wir glauben, dass es hier die Begriffe ‚secondment‘ (zeitlich beschränkte Ausleihe von Mitarbeitern) und ‚direct assistance‘ (the use of internal auditors to perform audit procedures under the direction, supervision and review of the external auditor; Prüfstandard ISA 610) vermischt werden.

Secondments sind oft Teil einer Karriereplanung und sind auch zwischen den Prüfgesellschaften und den Aufsichtsbehörden üblich. Eine Wiederholung solcher Secondments ist äusserst selten und muss nicht in einem Rundschreiben geregelt werden.



Schweizerischer Verband für Interne Revision (SVIR)
Association suisse d'audit interne (ASAI)
Associazione svizzera di revisione interna (ASRI)
Institute of Internal Auditing Switzerland (IIAS)

Direct Assistance auf der anderen Seite ist eine seit Jahren erfolgreich praktizierte Tätigkeit, welche allen Beteiligten klare Vorteile bringt. Die Prüfungsgesellschaft behält ganz klar die ‚direction‘, ‚supervision‘ und ‚review‘. Sie profitiert gleichzeitig vom viel tieferen Fachwissen der internen Revision in bestimmten Prüfbereichen und kann daher ihre eigenen Ressourcen zielgerichtet und risikoorientiert für andere Bereiche der vereinbarten Prüfstrategie einsetzen. Insgesamt führt diese Zusammenarbeit zu einem besseren Ergebnis und ist effizienter für das geprüfte Unternehmen. Eine solche Einschränkung der Arbeit der internen Revision lehnen wir ab.

Der letzte Satz in der Randziffer 44.8 ist daher ersatzlos zu streichen.

Wir bedanken uns noch einmal für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können. Es würde uns freuen, wenn wir als DER Verband der internen Revisoren der Schweiz inskünftig direkt zu einer Stellungnahme eingeladen würden.

Wir hoffen, dass Sie unser Anliegen wohlwollend prüfen werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Schweizerischer Verband der Internen Revision (SVIR)

Stephan Eggenberg
Präsident

Walter Seif
Mitglied des Vorstandes